

RS UVS Steiermark 1994/01/12 30.11-116/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.01.1994

Rechtssatz

§ 21 VStG ist anzuwenden, wenn ein fast 18 Jahre alter Jugendlicher entgegen § 3 Stmk Jugendschutzgesetz um 00.50 Uhr mit seinem Motorfahrrad auf einer Bundesstraße angetroffen wird, während er zu seinem ca. 1 Stunde vorher ins Krankenhaus eingelieferten Freund fährt.

Schlagworte

Jugendwohlfahrt

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at